

Übersicht zum Versicherungsschutz bei der Holzaufbereitung¹

Unfall bei folgenden Tätigkeiten	Ergebnis
Anbau, Schlagen, Entrinden, Entasten der Bäume, Aufarbeiten von Windbruch, Abfahren von Holz (Wirtschaftskette „Forstwirtschaft“)	versichert
Holz aus dem eigenen Wald wird geschlagen und im Wald zu Brennholz verarbeitet	versichert
Transport des Brennholzes auf den Hof oder einen anderen Lagerplatz innerhalb und außerhalb des Waldes (kein zeitlicher Zusammenhang erforderlich)	versichert
Abladen des Brennholzes	versichert
Aufstapeln oder Zudecken des Brennholzes nach dem Abladen auf dem Hof (Eigenbedarf)	nur versichert, wenn landw. Haushalt versichert ²
Holz aus dem eigenen Wald wird geschlagen und als Meterstücke dort aufgesetzt	versichert
späterer Transport der Meterstücke zum Anwesen (unabhängig, wann Holz tatsächlich geschlagen wurde)	versichert
Abladen der Meterstücke	versichert
Verarbeitung direkt vom Anhänger oder nach Lagerung für landw. Zwecke oder Verkauf	versichert
Verarbeitung direkt vom Anhänger oder nach Lagerung zu Brennholz (Eigenbedarf)	nur versichert, wenn landw. Haushalt versichert ²
Transport zum Käufer des Holzes,	versichert

Unfall bei folgenden Tätigkeiten			Ergebnis
Holz aus dem eigenen Wald wird geschlagen und auf den Hof oder einen anderen Lagerplatz innerhalb und außerhalb des Waldes transportiert (nicht bereits zu Brennholz verarbeitet)			versichert
	Abladen des Holzes		versichert
	Verarbeitung direkt vom Anhänger oder nach Lagerung für landw. Zwecke oder Verkauf		versichert
	Verarbeitung direkt vom Anhänger oder nach Lagerung zu Brennholz (Eigenbedarf)		nur versichert, wenn landw. Haushalt versichert ²
Aufarbeitung eines Holzrechtes als Mitglied einer Rechtlergemeinschaft (Waldgenossenschaft). Der Rechtler verfügt über Eigentums- oder Nießbrauchsrechte am Gemeinschaftswald.			gilt als forstwirtschaftlicher Unternehmer (siehe vorherige Ausführungen zum eigenen Wald)
Verarbeitung von geschlagenem Holz zu Bau- und Arbeitsmaterial			
	Zur Verwendung im landwirtschaftlichen Unternehmen / für landwirtschaftliche Zwecke		versichert
	Zur Verwendung im Haushalt		versichert, sofern landw. Haushalt versichert ²
Selbstwerbung von Holz (z.B. Holzlos)	Selbstwerber ist Privatperson	Alle Tätigkeiten	nicht versichert
	Selbstwerber ist land. Unternehmer	Alle Tätigkeiten	versichert, sofern landw. Haushalt versichert ² oder Nutzung für landw. Zwecke

¹ Die oben enthaltene Übersicht soll dazu dienen, sich einen grundsätzlichen Überblick zum Versicherungsschutz zu verschaffen. Sie kann nicht alle Fallgestaltungen darstellen. Der Versicherungsschutz ist in jedem Einzelfall nach Ermittlung des Unfallgeschehens individuell zu beurteilen und stellt deshalb keine verbindliche Zusage über die Anerkennung eines Versicherungsfalles dar.

² Ein versicherter landwirtschaftlicher Haushalt liegt grundsätzlich vor, wenn der Haushalt dem landwirtschaftlichen Unternehmen wesentlich dient. Eine solche Feststellung bedarf immer einer Einzelfallprüfung und kann vorliegen, wenn sich der Haushalt nach Art und Umfang der anfallenden Arbeiten von einem normalen Haushalt unterscheidet, weil er auf das landwirtschaftliche Unternehmen hin ausgerichtet ist und u. a. die Flächen des Unternehmens die Mindestgröße nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) erreichen.